

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für alle von RIBE vergebenen Verkehrsverträge über alle Arten von Tätigkeiten. Hierzu zählen auch spediti-
onsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern in Zusammenhang stehen.

2. Es gelten die jeweils gültigen ADSP sowie in Ergänzung die RIBE- Spediteurbedingungen.

§ 2 Auftrag, Übermittlungsfehler, Inhalt, besondere Güterarten

Aufträge, Weisungen, Erklärungen und Mitteilungen erfordern Textform. Mündliche Aufträge sind nur wirksam, wenn Sie von RIBE in Textform bestätigt werden.

§ 3 Anlieferung/Abholung

1. Sofern nicht anders vereinbart sind Anlieferungen wie folgt vorzunehmen:

Werk 1 (Walpersdorferstr., Schwabach)

montags bis freitags
7:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Werk 2 (Industriestr., Schwabach)

montags bis donnerstags
7:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Werk 3 (Blattgoldstr., Schwabach)

montags bis donnerstags
8:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Drahtlager (Ringstr., Rednitzhembach)

montags bis donnerstags
7:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Werk Roth (Norisstr., Roth)

montags bis donnerstags
7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
freitags
7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
12:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Werk Nitra (Síkarská, Nitra, Slowakei)

montags bis freitags
6:00 Uhr bis 11:00 Uhr und
11:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Werk Dubnica (Areál ZTS, Dubnica, Slowakei)

montags bis freitags
6:00 Uhr bis 21:00 Uhr

2. Sofern nicht anders vereinbart sind Abholungen von Versandwaren wie folgt vorzunehmen:

Werk 1 (Walpersdorferstr., Schwabach)

montags bis freitags
7:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Werk 2 (Industriestr., Schwabach)

montags bis freitags
7:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Werk 3 (Blattgoldstr., Schwabach)

montags bis donnerstags
8:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:30 Uhr
freitags
8:00 Uhr bis 13:30 Uhr

Werk Roth (Norisstr., Roth)

montags bis donnerstags
7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
freitags
7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
12:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Werk Nitra (Síkarská, Nitra, Slowakei)

montags bis freitags
6:00 Uhr bis 11:00 Uhr und
11:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Werk Dubnica (Areál ZTS, Dubnica, Slowakei)

montags bis freitags
6:00 Uhr bis 21:00 Uhr

3. Vor Betreten des Werksgeländes ist eine Anmeldung an der Pforte vorzunehmen.

4. Warte- und Standzeiten werden, sofern sie zwei Stunden nicht übersteigen nicht separat vergütet. Wartezeiten, die durch ein Eintreffen vor der vereinbarten Liefer-/Abholzeit entstehen, werden nicht vergütet.

5. Die Anweisungen des Personals von RIBE sowie standortspezifische Verkehrs- und Sicherheitsregelungen sind zu befolgen.

6. Das Personal des Frachtführers oder Spediteurs darf die Hallen von RIBE nur nach Anforderung durch das RIBE-Personal betreten.

§ 4 Quittung

1. Bei Übergabe des Packstückes von RIBE erteilt der Spediteur eine Empfangsbescheinigung.

2. Als Nachweis für die Beförderung unserer Waren bei Ausfuhrlieferungen bzw. bei innergemeinschaftlichen Lieferungen hat der Spediteur an RIBE einen entsprechenden Nachweis für Umsatzsteuerzwecke auszustellen oder eine entsprechende Gelangensbestätigung vom Warenempfänger zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Nachweise für Umsatzsteuerzwecke bzw. Gelangensbestätigungen sind hierzu auf Grundlage der §§ 4

und 6 des UStG sowie der §§ 9 - 11, 13, 17, 17a-c der UStDV auszustellen.

§ 5 Sicherheitserklärung

Der Spediteur sichert zu, dass:

1. die von ihm gelagerten, beförderten und gelieferten Waren an sicheren Betriebsstätten und sicheren Umschlagsorten gelagert und verladen werden und während der Lagerung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt werden;

2. das für Lagerung, Verladung, Beförderung und Übernahme aller Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist;

3. Geschäftspartner, die im Auftrag des Spediteurs handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die gesamte Lieferkette zu sichern und

4. Sendungs- und Versanddaten vertraulich behandelt und nicht an Unberechtigte weitergegeben werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Für diese Allgemeinen Spediteurbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Spediteur gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.

2. Ausschließlicher - auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Schwabach. RIBE ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Spediteurbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Spediteurs zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

3. Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

4. Diese Bestimmungen werden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt; im Falle von Abweichungen geht die deutsche Fassung vor.